



Allgemeinverfügung

über die Widmung einer Gemeindestraße in der Ortsgemeinde Krottelbach

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Krottelbach vom 10.10.2024, wird die nachfolgend aufgeführte Straße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Am Torpfeiler** (Gemarkung Krottelbach)
Die Widmung der Straßen mit der Straßenbezeichnung „Am Torpfeiler“ umfasst das Flurstück 2768/9.

Die gewidmete Verkehrsfläche ist in beigefügtem Planauszug farblich dargestellt.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 16.11.2024

Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.

Christoph Lothschütz

Bürgermeister

